

**Auszug aus der Satzung über das Zulassungs-, Immatrikulations-,  
Beurlaubungs-,  
Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren an der  
Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm  
(Immatrikulationssatzung)**

**vom 25.01.2016**

zuletzt geändert durch achte Änderungssatzung vom 28.04.2021

**§ 7 Zulassungsbeschränkte Masterstudiengänge**

- (1) <sup>1</sup>In den zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen Advanced Management (MAM) und International Corporate Communication and Media Management (ICMM) wird jeweils ein ergänzendes Auswahlverfahren nach Art. 6 Abs. 3 Bayerisches Hochschulzulassungs-gesetz (BayHZG) durchgeführt. <sup>2</sup>Die Zugangsvoraussetzungen werden durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder durch einen gleichwertigen in- oder ausländischen Studienabschluss nachgewiesen. <sup>3</sup>Ein Hochschulabschluss nach Satz 2 muss für MAM mindestens 180 und für ICMM 210 ECTS-Leistungspunkten entsprechen und mit der Prüfungsgesamtnote 2,3 oder besser abgeschlossen sein. <sup>4</sup>Beim Nachweis des Hochschulabschlusses nach Satz 3 kann das Ergebnis des Testes für Masterstudiengänge in Wirtschafts- und Sozialwissenschaften TM-WISO (ITB-Test) entsprechend boniiert werden. <sup>5</sup>Ein Testergebnis unter den 60 v.H. Besten verbessert die Gesamtnote des Hochschulabschlusses dabei um 0,3, ein Testergebnis unter den 50 v.H. Besten um 0,5 und ein Testergebnis unter den 40 v.H. Besten um 0,7. <sup>6</sup>Die Gleichwertigkeit der anerkannten Studienabschlüsse wird unter Anderem anhand der Studiendauer und der Abschlussnote festgestellt. <sup>7</sup>Bei Hochschulabschlüssen ohne ECTS-Punkte wird davon ausgegangen, dass pro Regelstudiensemester 30 ECTS-Punkte erworben worden sind. <sup>8</sup>Die Abschlussnote wird entsprechend der modifizierten bayerischen Formel gemäß KMK-Beschluss vom 15.03.1991 i.d.F. vom 12.09.2013 berechnet.
- (2) <sup>1</sup>Werden Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen nach Absatz 1 Satz 2 aus ihrem bisherigen grundständigen Studium Prüfungsleistungen für mind. 2 der 4 Module des ersten Lehrplansemesters angerechnet, ist auch eine Aufnahme des Studiums für den Masterstudiengang MAM zum zweiten Lehrplansemester zum jeweiligen Sommersemester möglich. <sup>2</sup>Für die Anrechnung der Prüfungsleistungen des ersten Lehrplansemesters gelten § 2 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang MAM der Hochschule Neu-Ulm und § 25 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule Neu-Ulm entsprechend. <sup>3</sup>Für die Anerkennung von ausländischen Hochschulabschlüssen gelten Art. 63 BayHSchG und

§ 4 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) entsprechend.

- (3) Für den Masterstudiengang ICCMM gilt § 8 Abs. 2 analog, zudem müssen Prüfungsleistungen aus dem Bereich Unternehmenskommunikation, Marketingkommunikation und Media Management im Umfang von insgesamt 60 ECTS aus einem vorhergehenden Hochschulstudium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten deutschen oder ausländischen Hochschule nachgewiesen werden.
- (4) Englischkenntnisse mit mindestens Niveaustufe B 2 gemäß des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen sind schriftlich nachzuweisen.

## **§ 8 Zulassungsfreie Masterstudiengänge**

- (1) <sup>1</sup>Die Zugangsvoraussetzungen zu den Masterstudiengängen Business Intelligence and Business Analytics (BIA), Digital Healthcare Management (DHM), Digital Innovation Management (DIM), Digital Transformation and Global Entrepreneurship (DTE) und International Enterprise Information Management (IEIM) werden durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder durch einen gleichwertigen in- oder ausländischen Studienabschluss nachgewiesen. <sup>2</sup>Ein Hochschulabschluss nach Satz 1 muss mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten entsprechen und mit der Prüfungsgesamtnote 2,3 oder besser abgeschlossen sein. <sup>3</sup>§ 7 Abs. 1 Sätze 6 bis 8 gelten entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Bei Vorliegen eines Bachelorabschlusses mit mindestens 180 ECTS, aber weniger als 210 ECTS und einer Abschlussnote von 2,3 oder besser, besteht auf Antrag die Möglichkeit, eine dem Bachelorabschluss mit 210 ECTS gleichwertige Qualifikation durch eine der in Absatz 3 definierten Vorleistungen nachzuweisen (= Erwerb von 30 ECTS). <sup>2</sup>Die Gleichwertigkeit wird von der Hochschule Neu-Ulm vor der Zulassung im Einzelfall geprüft.
- (3) <sup>1</sup>Durch den Nachweis einer der folgenden Vorleistungen erfüllen Bewerber, auf die die Regelung aus Absatz 2 zutrifft, die Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 1:
  - <sup>2</sup>Mitautorenschaft einer Forschungspublikation (Blind Peer Reviewed) in englischer Sprache (Research Paper), die auf einer internationalen wissenschaftlichen Konferenz vorgestellt oder in einem wissenschaftlichen Journal veröffentlicht wurde (z. B. im Rahmen der Publikation von Ergebnissen aus der Bachelorarbeit);
  - <sup>3</sup>Mindestens sechsmonatige, nachweisbare Berufspraxis in Vollzeit nach Erwerb des Bachelorabschlusses in einer für die Inhalte des Studiengangs einschlägigen und der Qualifikation des Bachelorabschlusses entsprechenden Tätigkeit (nachzuweisen durch Vorlage von Arbeitsverträgen oder Arbeitszeugnissen);
  - <sup>4</sup>Bestehen einer Zulassungsprüfung in Form einer schriftlichen wissenschaftlichen Ausarbeitung in englischer Sprache zu einem vom Studiengangleiter vorgegebenen angewandten Forschungsthema und einer anschließenden schriftlichen Prüfung („Maturity Exam“) in englischer Sprache an der Hochschule Neu-Ulm.<sup>5</sup>Näheres hierzu regelt Anlage 1 dieser Satzung.

- (4) <sup>1</sup>Englischkenntnisse mit mindestens Niveaustufe B 2 gemäß des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen sind mit Ausnahme des Masterstudiengangs DHM nachzuweisen. <sup>2</sup>Wird innerhalb des Masterstudienganges ein Auslandssemester angestrebt, werden Englischkenntnisse der Niveaustufe C 1 empfohlen.
- (5) <sup>1</sup> Für die Masterstudiengänge IEIM und BIA müssen Prüfungsleistungen aus dem Bereich Informatik/Computer Science und Informationstechnologie (IT) sowie Informationsmanagement im Umfang von insgesamt 30 ECTS aus einem vorhergehenden Hochschulstudium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten deutschen oder ausländischen Hochschule nachgewiesen werden. <sup>2</sup>Dabei sind insbesondere nachzuweisen:
- Grundlagen der Wirtschaftsinformatik / des IT- oder Informationsmanagements oder von betrieblichen IT-Anwendungen im Umfang von mindestens 5 ECTS.
  - Praktische Informatik / Datenverarbeitung / Softwareentwicklung oder vergleichbare Fächer (z. B. Programmierung, Datenbanken, Software Engineering) im Umfang von mindestens 5 ECTS.
  - Mathematik / Statistik / quantitative Methoden oder vergleichbare Fächer im Umfang von mindestens 3 ECTS.
- <sup>3</sup>Fällt eine der nachgewiesenen Prüfungsleistungen in mehrere dieser Kategorien, kann sie mehrfach für die unterschiedlichen Kategorien gewertet werden, wenn insgesamt 30 ECTS aus den oben genannten Kategorien nachgewiesen werden.
- (6) Für den Masterstudiengang DIM müssen Prüfungsleistungen aus dem Bereich Informationstechnologie (IT) sowie Informationsmanagement von insgesamt 30 ECTS aus einem vorhergehenden Hochschulstudium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten deutschen oder ausländischen Hochschule nachgewiesen werden.

## Anlage 1 zu § 8 Abs. 3 Satz 4 und 5

Regelungen zur Zulassungsprüfung:

Die schriftliche Ausarbeitung umfasst die selbstständige Durchführung einer angewandten Forschungsaufgabe in einer dem Studiengang entsprechenden Fachdisziplin und die Darstellung der dabei gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse in englischer Sprache in Form einer Seminararbeit (20-30 Seiten bei Schriftgröße 11 pt). Diese soll in Aufbau, Sprache und Form den allgemein akzeptierten Konventionen der Fachdisziplinen genügen.

Die Ausarbeitung ist selbstständig zu verfassen und alle verwendeten Quellen sind korrekt anzugeben und zu zitieren. Für die Ausarbeitung steht den Bewerberinnen und Bewerbern ein Zeitraum von drei Monaten zur Verfügung. Der jeweilige Studiengangleiter der Hochschule Neu-Ulm weist auf Antrag ein Thema zu. Dieser Antrag ist formlos in englischer Sprache per E-Mail an den jeweiligen Studiengangleiter zu stellen. Die zugeordneten Themen werden den Antragstellenden bekannt gegeben. Alle Bewerberinnen und Bewerber, die die Ausarbeitung mit ihren vollständigen Bewerbungsunterlagen fristgerecht eingereicht haben und alle weiteren erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllen, werden von der Hochschule Neu-Ulm zu einer schriftlichen Prüfung eingeladen.

Genauer Ort und Zeit der Prüfung werden von der Hochschule Neu-Ulm festgelegt. Die Prüfung wird unter Aufsicht geschrieben, dauert 120 Minuten und besteht aus maximal fünf Fragen zum Inhalt und der fachlichen Diskussion der schriftlichen Ausarbeitung, die handschriftlich und ohne weitere Hilfsmittel in englischer Sprache beantwortet werden müssen. Verantwortlich für die Aufgabenstellung, Durchführung und Bewertung ist der jeweilige Studiengangleiter.

Zeitplan:

	Studiengang		
	BIA, DHM, DIM, DTE und IEIM	ICCMM Wintersemester	ICCMM Sommersemester
Antrag Themenstellung	bis 24. Mai	bis 24. Mai	bis 25. November
Themenbekanntgabe	bis 31. Mai	bis 31. Mai	bis 4. Dezember
Abgabe Ausarbeitung	bis 31. August	bis 31. August	bis 4. März
Prüfung	im September	im September	im März

Sowohl die schriftliche Ausarbeitung als auch die schriftliche Prüfung werden mit maximal je 100 Punkten bewertet. Für eine Zulassung müssen in jedem Teil mindestens 80 Punkte erreicht werden. Im Einzelnen erfolgt die Bewertung gemäß der im Folgenden aufgeführten Kriterien (in englischer Sprache):

Schriftliche Ausarbeitung:

<b>Bewertungskriterium</b>	<b>Max. Punktzahl</b>
Quality and depth of literature review / description of the state of the art and related work	20
Derivation of research gap and research question	10
Research methodology and research design used	10
Quality and scope of research done	20
Overall scope and scientific relevance of results achieved	20
Practical / business relevance and impact of results	10
Formal matters (language, formatting, references etc.)	10

Prüfung (Maturity Exam):

<b>Bewertungskriterium</b>	<b>Max. Punktzahl</b>
English language (wording, grammar) and understandability of answers	20
Correctness of answers	40
Completeness of answers	40

Die erreichte Punktzahl wird der Bewerberin oder dem Bewerber auf Wunsch mitgeteilt. Eine Bewertung in Notenform findet nicht statt. Bei Nichtbestehen kann die Prüfung in den Folgejahren jeweils mit einem neuen Thema zweimal wiederholt werden.